

DIE HERMENEUTISCHE WAHRHEIT UND DIE OBJEKTIVITÄT DER INTERPRETATION

Evgeny Borisov

Das im Titel stehende Thema möchte ich ausgehend von der Polemik zwischen H.-G. Gadamer und E. Betti behandeln. Der Kern dieser Polemik besteht in der Frage, ob der *applikative* Charakter der Interpretation die *Objektivität* ihrer Erkenntnisergebnisse zulässt – Objektivität als ein heuristisches Ideal, das seinerseits eine gewisse Methodologie des Interpretationsverfahrens bedingt. Betti beantwortet diese Frage negativ. Sein Hauptargument besteht darin, dass die Applikation, kraft der geschichtlichen Relativität der applikativen Positionen, das Verstehen relativiert, d.h. es von der Situation des Interpretieren abhängig macht und so das zu Verstehende seines autonomen „Selbstseins“ beraubt. Dies stellt die Objektivität des hermeneutischen Erkennens und letzten Endes auch seine wissenschaftliche Relevanz in Frage¹.

Der Zweck der Auslegung besteht nach Betti darin, den subjektiven Sinn, den der Verfasser in den Text hineingelegt hat, „nachzukonstruieren“, „nachzuerzeugen“. Darum verläuft der Auslegungsprozess als eine *Inversion des Schöpfungsprozesses* (Herm., 13), d.h. als eine Gegenbewegung vom Ausdruck (der sogenannten „sinnhaltigen Form“) zur darin ausgedrückten Äußerung der fremden Subjektivität. Dann ist die Objektivität der Auslegung durch die Alleinigkeit des Schöpfungsprozesses und seine offensichtliche Unabhängigkeit von möglichen nachkommenden Interpretationen vorbestimmt. Daher der „Kanon der hermeneutischen Autonomie“ des auszulegenden Objekts (Herm., 14) und die entsprechende methodische Forderung der „Sinnadäquanz des Verstehens“. Diese besagt einen methodischen Verzicht auf die Gültigkeit der eigenen Vorurteile und Erwartungen des Interpretieren, also das Streben, das „Objekt“ (den Sinn) in seiner *inhaltlichen Unabhängigkeit* von Möglichkeiten seiner Anwendung in der aktuellen Situation der Gegenwart zu fassen. Es gilt, laut Betti, streng zu unterscheiden zwischen der rein erkenntnismäßigen („kognitiven“, «kontemplativen») und der praktisch orientierten Auslegung (z.B. im Konkretisieren des Gesetzes in einem Gerichtsurteil, im Projizieren der Heilsbotschaft auf die Gegenwart in einer Predigt usw.). Nur im letzteren Fall wäre eine Applikation angebracht und sogar obligatorisch, aber die praktisch orientierte Interpretation stützt sich auf das rein kognitive Verstehen und kann somit nicht als ein universales Moment der Interpretation betrachtet werden. In der philosophischen Hermeneutik Gadamers sieht Betti eine Sinnesverschiebung: eine Vermischung einer *praktischen* (im

weitesten Sinne) Bedeutsamkeit des geschichtlichen Phänomens für die Gegenwart mit seiner internen, in sich ruhenden und d.h.: *objektiven* Bedeutung (Herm., 28).

Nun möchte ich zu zeigen versuchen, dass diese Kritik auf einem Missverständnis des *geschichtsontologischen Ansatzes* der philosophischen Hermeneutik beruht. Die grundlegende hermeneutische Rolle der Applikation ist, Gadamer zufolge, durch die positive kognitive Funktion der Wirkungsgeschichte der geschichtlichen Phänomene bedingt, also dadurch, dass die Wirkungen des zu interpretierenden Phänomens nicht außerhalb dessen internen Sinnes liegen, sondern wesentlich verbunden sind. Es ist hier wichtig, dass die Wirkungsgeschichte nicht nur so oder so unseren Blick auf einen Gegenstand zieht, nicht bloß eine „Lebensbeziehung“ des Interpreten zu ihm erzeugt, sondern auch – und vor allem – eine *inhaltlich bestimmte* Hinweisung auf dessen Sinn gibt. Deshalb ist das Interesse für die Wirkungsgeschichte kein „partikulares“ Thema der historischen Forschung, etwa neben dem Interesse am Phänomen „an sich selbst“, sondern es besitzt eine universelle hermeneutische Bedeutung. So schreibt Gadamer über das rechtsgeschichtliche Verstehen:

„Der Historiker, der das Gesetz aus seiner historischen Ursprungssituation heraus verstehen will, kann von seiner rechtlichen Fortwirkung gar nicht absehen. Sie gibt ihm die Fragen, die er an die historische Überlieferung stellt, an die Hand“².

Letzten Endes reicht die Wirkung des geschichtlichen Gegenstandes bis zur Gegenwart, sodass dessen *wahres* Verstehen auch Bewusstsein seiner möglichen heutigen Wirkungen in sich schließt, also eben dessen Anwendung in der aktuellen Situation des Interpreten.

Die Mannigfaltigkeit der applikativen Positionen (der aktuellen Situationen des Verstehens) bedingt nun auch die Mannigfaltigkeit der möglichen Wirkungen eines Phänomens und somit die im Prinzip unendliche Mannigfaltigkeit der gleichberechtigten Interpretationen; gleichberechtigt im Aspekt ihrer Wahrheitsansprüche. Ist dann eine hermeneutische Wahrheit als eine objektive möglich? Und ist es überhaupt möglich, den Gegenstand des Verstehens, den Sinn als *Objekt* zu betrachten, also als etwas Unabhängiges von der möglichen Erkenntnis und somit als etwas Identisches im Gegensatz zur Mannigfaltigkeit der möglichen „Akte“ der Erkenntnis? Mit Betti zu sagen: Hat der Gegenstand der Interpretation nur eine *subjektive Bedeutsamkeit* oder auch eine *objektive Bedeutung*?

Gadamer beantwortet diese Frage im ontologischen Kontext. Der Gegenstand des historischen Erkennens ist nicht bloß *innerhalb* der Geschichte, sondern auch *als Moment des geschichtlichen Geschehens selbst*. M.a.W. die Geschichte ist kein „Behälter“, in dem geschichtliche Gegenstände sich zeigen, sondern eine *Weise des Seins* dieser Gegenstände als Sinnphänomene. Die Geschichte existiert nur als Überlieferung, also als beständige Bedeutsamkeit eines Sinnesphänomens in geschichtlich sich ändernden Umständen. Demnach ist die Bedeutsamkeit (axiologische, pragmatische, intellektuelle...) für die Gegenwart ein irreduzibles Moment des Textes *als in seinem Sein geschichtlichen*. Das Geschichtlich-Sein (Sein in der Geschichte) kann nie eine bloße faktische Gegebenheit sein, sondern nur ein aktuelles Geschehen. Dann besteht

das geschichtliche Sein des Sinnes darin, dass man ihn immer wieder versteht. Wohl eben in diesem Sinne spricht Gadamer über die „Vermittlung mit der Gegenwart“³ im Verstehen, das somit zu einem „Mechanismus“ des Geschehens selbst wird, also zu einem wesentlichen Moment des geschichtlichen Seins.

Die Konkretisierung dieser These lässt m.E. eine Art „Objektivität“ offenbar werden, die der hermeneutischen Wahrheit, wie sie Gadamer fasst, zukommt. Das Verstehen der Überlieferung hat einen ontologischen Charakter in dem Sinne, dass durch das Moment der Anwendung das Existieren der Überlieferung selbst vermittelt wird. Das sagt aber nicht, dass diese eine subjektive „Grundlage“ braucht, um zu sein. Im Gegenteil: Wir sprechen eine Überlieferung an, weil sie uns anspricht, d.h. sich als eine fortdauernde und bis heute aktuell bleibende Bedeutsamkeit gewisser Sinngehalte für uns bemerkbar macht. Andererseits, als der Ursprung der heutigen „Vorurteile“ fungiert sie als eine tief liegende intentionale „Schicht“ des heutigen Bewusstseins (tief liegend in dem Sinne, dass die Vorurteile für die unmittelbare Introspektion unerreichbar sind), die somit unsere hermeneutischen Versuche *inhaltlich* bestimmt. Insofern sind sowohl die Tatsache, dass wir eine Überlieferung ansprechen, als auch die inhaltliche Bestimmtheit unseres Verstehens gewisse Effekte von deren „Wirkungsgeschichte“. In ihrer Autonomie dem historischen Bewusstsein gegenüber erschafft die Geschichte den „substanziellen“ Grund aller Subjektivität, und eben *als solche* wird sie zum Gegenstand des hermeneutischen Erkennens.

Das bedeutet aber, dass das Hauptergebnis des hermeneutischen Verfahrens nicht das Verstehen eines Anderen ist (eines Blickpunktes, einer fremden Kultur usw.), sondern das Verstehen der Überlieferung als der geschichtlichen „Substanz“ des eigenen Bewusstseins des Interpreten, also *das Werden und Wachsen des geschichtlichen Selbstbewusstseins*. Bei Gadamer ist die Spannung, die den hermeneutischen Prozess initiiert und bewegt, nicht durch die Individualität des Bewusstseins bedingt, sondern durch die Beschränktheit des Selbstbewusstseins, dadurch also, dass wir nicht imstande sind, die geschichtliche Vorbestimmtheit unseres Denkens unmittelbar zu sehen. Bei Betti hat die unikale Subjektivität des Interpreten mit der des Verfassers zu tun; in der gadamerschen Hermeneutik gelangt die Subjektivität des Interpreten durch die Auseinandersetzung mit der Subjektivität des Verfassers zum ontologischen Grund der Subjektivität als solcher. Anders gesprochen, Bettis historisch-rekonstruktive Hermeneutik ist in den Kontext der intersubjektiven Kommunikation eingebettet, während sich die philosophische Hermeneutik Gadamers im Kontext des „transsubjektiven“ Werdens des geschichtlichen Seins des Sinnes entfaltet.

Dieser Unterschied in der Fassung des hermeneutischen Prozesses bedingt auch verschiedene Bestimmungen dessen, was als Objektivität des Verstehens bezeichnet werden könnte. Bei Betti ist der Gegenstand der Interpretation die Subjektivität des Verfassers, insofern sie in einem Text Ausdruck findet, und den objektiven Charakter dieses Gegenstandes bedingt deren Eigenartigkeit, d.h. die Andersheit und Autonomie des Bewusstseins des Verfassers. Die hermeneutische Objektivität als eine regulative Forderung ist bei Betti dadurch ermöglicht und motiviert, dass das zu deutende Phänomen — der „fremde

Geist“ – ein Gegenstand an sich selbst ist, dem Interpreten in einer absoluten Autonomie gegenüberstehend.

„Daß hier ein fremder Geist spricht, und zwar nicht von Mund zu Mund, sondern über Räume und Zeiten hinweg, durch die umgewandelte, geistgeladene Materie hindurch, das macht, daß wir uns dem Sinn des fremden Gebildes wohl nähern können, weil er Geist vom menschlichen Geiste ist und (mit Husserl zu reden) aus derselben transzendentalen Subjektivität geboren, aber – es bleibt ein uns gegenüberstehendes, unverrückbares, in sich ruhendes Anderssein kraft der Tatsache, daß dieser fremde Geist sich zu sinnhaltigen Formen objektiviert hat“ [Hermeneutik, 29].

Laut Gadamer aber besteht der „objektive“ Charakter des hermeneutischen Gegenstandes in der Unabhängigkeit des Sinnesgehaltes des geschichtlichen Gegenstandes von der Subjektivität sowohl des Interpreten als auch von derjenigen des Verfassers, also von einer Subjektivität überhaupt. (Strenggenommen kann man hier von „Objektivität“ nur in diesem negativen Sinne sprechen.)

„Eine jede Zeit wird einen überlieferten Text auf ihre Weise verstehen müssen, denn er gehört in das Ganze der Überlieferung, an der sie ein sachliches Interesse nimmt und in der sie sich selbst zu verstehen sucht. Der wirkliche Sinn des Textes, wie er den Interpreten anspricht, hängt eben nicht von dem Okkasionellen ab, das der Verfasser und sein ursprüngliches Publikum darstellt. Er geht zum mindesten nicht darin auf. Denn er ist immer auch durch die geschichtliche Situation des Interpreten mitbestimmt und damit durch das Ganze des objektiven Geschichtsganges“⁴.

(Es ist charakteristisch für die zitierten Fragmente, dass Betti den zu deutenden Gegenstand der Subjektivität des Interpreten entgegensetzt, während Gadamer ihn von der Subjektivität des Verfassers unterscheidet.) Kurz gesagt, bei Betti ist die hermeneutische Objektivität durch die Gleichsetzung von *Sinn* und *Meinung* bestimmt, bei Gadamer hingegen durch deren Unterscheidung.

Diese letzte These hat interessante erkenntnistheoretische Folgen. Die Okkasionalität des Verfassers dem Sinnesinhalt des Textes gegenüber schließt die kognitive Gleichberechtigung des Verfassers und des Interpreten in sich: Die Meinung des Autors kann einer der Gründe für die Interpretation sein, soll aber nicht unbedingt mit dem zu suchenden Sinn identisch sein. Sie ist also kein Träger der hermeneutischen Wahrheit. Ebenso aber kann auch keine der möglichen Interpretationen einen solchen Status präbendieren. Die Gleichberechtigung von Verfasser und Interpret bedeutet deren gleiche „Rechtlosigkeit“ der eigenen Wahrheit des Textes gegenüber. Und so scheint die These über das Werden des geschichtlichen Selbstbewusstseins im hermeneutischen Prozess klarer geworden zu sein. In diesem Prozess beherrscht das geschichtliche Bewusstsein nicht die eigene „Substanz“, assimiliert nicht die tief liegenden Schichten seines „In-der-Geschichte-Seins“. Das Selbstbewusstsein hat wesentlich *unterscheidenden* und das heißt *negativen* Charakter: Das positive

Ergebnis des hermeneutischen Verfahrens besteht darin, dass der Verstehende in der Überlieferung *sein Anderes* erkennt. „Sein“ in dem Sinne, dass die Überlieferung als der Ursprung der Gegenwartsvorurteile das heutige Bewusstsein sowohl intentional als auch inhaltlich bestimmt: Vorurteil ist dann eine Form des wirksamen Daseins der Überlieferung „innerhalb“ des Bewusstseins. „Anderes“ insofern sich die erfolgreiche Interpretation ihrer eigenen „Okkasionalität“ dem „objektiven“ Sinn der Überlieferung gegenüber bewusst wird.

Deshalb schließt auch die Aufgabe des kongenialen Lesens bei all ihrer deklarativen Anspruchslosigkeit einen starken Anspruch in sich, und zwar den auf die vollkommene Verfügung über den geschichtlichen Grund der eigenen Existenz. Die Unifizierung der hermeneutischen Wahrheit als der objektiven erfolgt aufgrund des abstrakten Gegensatzes von „Heute“ und „Damals“, der als Ausgangspunkt allen Verstehens betrachtet wird. Laut Gadamer aber ist dieser Gegensatz selbst immer *nur noch zu erreichen*: als Ergebnis des erfolgreichen hermeneutischen Versuchs. Dieses Ergebnis besteht im ausgedrückten (wohl bewussten) Verzicht auf die Bestrebung, der Wahrheit mächtig zu werden. Der Gegensatz von „Heute“ und „Damals“ ist bei Gadamer durch den von Subjektivität und Geschichte vermittelt.

Das Gesagte lässt die hermeneutische Doppelfunktion der Anwendung auf ontologischem Niveau bestimmen. Zum ersten sorgt sie für die kognitive „Adäquanz“ des Verstehens, insofern es einen in der Geschichte *wirkenden* Sinn zum Gegenstand hat. Einen Sinn „applizieren“ heißt, ihn *wirken lassen* und somit den seinem geschichtlichen Sein gemäßen Zugang zu ihm zu eröffnen. Andererseits lässt die Applikation als ein sozusagen methodischer Nicht-Verzicht auf die eigene Subjektivität diese im Spiel bleiben und hält so dem Interpretieren die Möglichkeit offen, *der eigenen Subjektivität* als eines *hermeneutisch sekundären* Phänomens gewahr zu werden. Der Effekt der Applikation besteht nicht darin, dass sie die *Objektivität* der Wahrheit *verdeckt*, sondern darin, dass sie die *Subjektivität* der Interpretation *erschließt* und so überwinden lässt.

Amerkungen

- ¹ Betti E. Hermeneutik als allgemeine Methodik der Geisteswissenschaften. Tübingen, 1962 (im weiteren *Hermeneutik*), S. 38–52.
- ² H.-G. Gadamer. Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Gesammelte Werke 1. Tübingen 1990. S. 334. (WM, Tübingen, 1990. S. 334)
- ³ ibd.
- ⁴ WM, S. 301.